

Satzung über die Benutzung des Naturlehrpfads der Gemeinde Eiselfing

vom 10. August 2020

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Eiselfing folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde stellt den Naturlehrpfad Eiselfing als öffentliche Einrichtung zur Verfügung. Der Naturlehrpfad dient der Erholung, dem Erlebnis von Natur und Landschaft und soll den Besucher*innen die unterschiedlichen Facetten von Bäumen und Sträuchern nahebringen.
- (2) Der Naturlehrpfad umfasst die Grundstücke der Gemarkung Bachmehring mit den Flurstücknummern 20, 20/1, 31, 31/2, 114, 114/1, 181, 181/5, 191, 191/1 und 357 sowie die Teilflächen der Flurstücknummern 113/1 und 192, soweit diese sich außerhalb der umfriedeten Kinderspielflächen befinden. Der beiliegende Lageplan, bestehend aus drei Blättern mit der farblichen Kennzeichnung des Geltungsbereiches ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Von der Gemeinde Eiselfing bzw. mit deren Zustimmung eingebrachte bauliche Anlagen sind Bestandteil des Naturlehrpfads.

§ 2 Benutzungsrecht

- (1) Die Benutzung des Naturlehrpfads steht Jedermann nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung zu.
- (2) Kindern unter sechs Jahren ist die Nutzung nur in Begleitung einer geeigneten Person gestattet.
- (3) Bei extremen Witterungseinflüssen, insbesondere bei Schnee und Glatteis sowie für die Dauer von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen oder bei Gefahr im Verzug kann der Naturlehrpfad ganz oder teilweise gesperrt werden.
- (4) Verkehrszeichen und Absperrrichtungen nach der Straßenverkehrsordnung sind zu beachten.

§ 3 Verhalten auf dem Naturlehrpfad

- (1) Alle Benutzer*innen haben sich so zu verhalten, dass Störungen und Belästigungen anderer vermieden werden und die Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
- (2) Auf dem Naturlehrpfad ist insbesondere untersagt:
 1. das Zelten, Aufstellen von Wohnwagen und Nächtigen;
 2. das Errichten von offenen Feuerstellen;
 3. die Verwendung von Musikgeräten oder Instrumenten in störender Lautstärke;
 4. das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen, insbesondere Werbeeinrichtungen und Plakaten;
 5. der Gebrauch von Schieß-, Wurf-, Schleuder- und Ballspielgeräten;
 6. das Befahren mit Motorfahrzeugen;
 7. das Abladen von Müll und Gartenabfällen;

8. das Einbringen von baulichen Anlagen, Pflanzen oder sonstigen Gegenständen ohne Zustimmung der Gemeinde;
9. bauliche Anlagen oder Pflanzen zu beschädigen.

(3) § 3 Abs. 2 Nummer 6 gilt nicht für Bedienstete der Gemeinde Eiselfing bzw. deren Beauftragte, wenn das Befahren des Naturlehrpfads für Bau- und Unterhaltsmaßnahmen erforderlich ist. Bei Bedarf kann die Gemeinde Eiselfing vom Verbot nach § 3 Abs. 2 Ziffer 6 Ausnahmen erteilen, wenn ein Befahren des Naturlehrpfads zum Zwecke von Unterhaltsmaßnahmen an angrenzenden Grundstücken erforderlich ist.

§ 4 Tiere

Hunde sind an der Leine zu führen. Hundekot ist von den Hundeführer*innen aufzusammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 5 Haftung

(1) Die Benutzung des Naturlehrpfads geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr der Benutzer*innen. Es findet kein Winterdienst statt.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung des Naturlehrpfads ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 6 Anordnungen

Den zur Einhaltung der Vorgaben der § 2, 3 und 4 sowie den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf dem Naturlehrpfad ergehenden Anordnungen von Gemeindebediensteten ist von allen Besucher*innen unverzüglich Folge zu leisten.

§ 7 Platzverweise und Platzverbote

Wer den Vorschriften dieser Satzung oder den aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnungen zuwiderhandelt, kann von der Gemeinde bzw. von einer von ihr beauftragten Aufsichtsperson vom Naturlehrpfad verwiesen werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 1 zeltet, Wohnwägen aufstellt oder nächtigt;
2. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 offene Feuerstellen errichtet;
3. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 3 Musikgeräte in störender Lautstärke verwendet;
4. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 4 unbefugte Gegenstände aufstellt;
5. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 5 Schieß-, Wurf-, Schleuder- oder Ballspielgeräte gebraucht;

6. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 6 den Naturlehrpfad befährt;
7. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 7 Müll oder Gartenabfälle ablädt;
8. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 8 bauliche Anlagen, Pflanzen oder sonstige Gegenständen ohne Zustimmung der Gemeinde einbringt;
9. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 9 bauliche Anlagen oder Pflanzen beschädigt;
10. entgegen § 4 Hunde frei umherlaufen lässt oder Hundekot liegen lässt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Juni 2018 außer Kraft.

Eiselfing, 10. August 2020



Reinthaler
Erster Bürgermeister



Verfahrenshinweise

Diese Satzung wurde am 4. August 2020 vom Gemeinderat der Gemeinde Eiselfing beschlossen. Sie wurde am 10. August 2020 in der in der Gemeindeverwaltung Eiselfing niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 12. 08. 2020 an der Amtstafel der Gemeinde Eiselfing aufgehängt mit dem Hinweis, dass sie während der Geschäftsstunden in der Gemeindeverwaltung Eiselfing eingesehen werden kann. Die Satzung ist damit am 12. 08. 2020 bekannt gemacht worden und tritt zum 19. 08. 2020 in Kraft.

Eiselfing, 13. 08. 2020



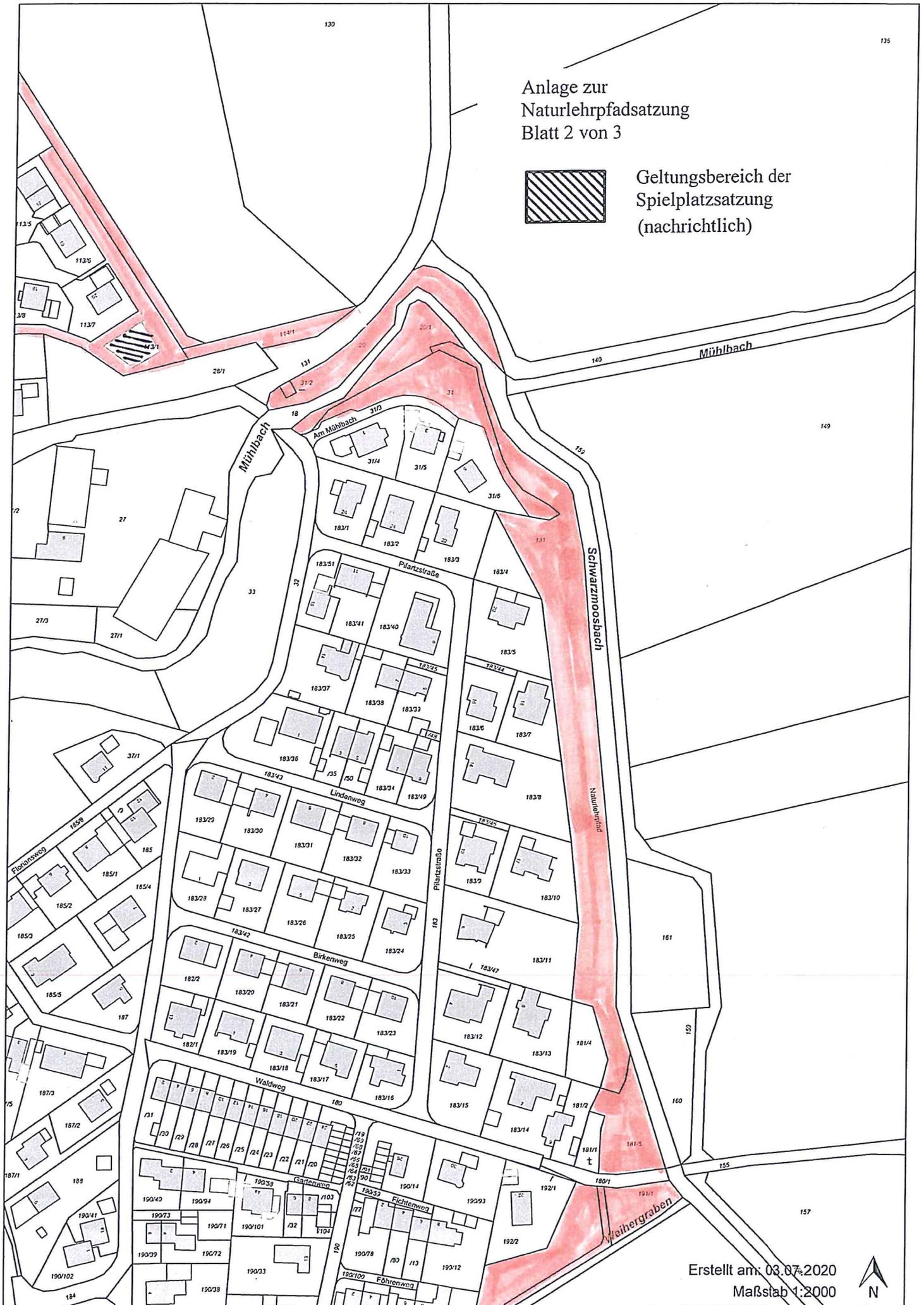
Reinthaler
Erster Bürgermeister



Anlage zur
Naturlehrpfadsatzung
Blatt 2 von 3



Geltungsbereich der
Spielplatzsatzung
(nachrichtlich)



Anlage zur
Naturlehrpfadsatzung
Blatt 3 von 3



Geltungsbereich der
Spielplatzsatzung
(nachrichtlich)

